



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau  
Gökay Akbulut, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 17. August 2020

BETREFF **Schriftliche Frage Monat August 2020**  
HIER **Arbeitsnummer 8/91**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Dr. Helmut Teichmann

Schriftliche Frage der Abgeordneten Gökay Akbulut  
vom 10. August 2020  
(Monat August 2020, Arbeits-Nr. 8/91)

---

Frage

*Was unternimmt die Bundesregierung, um eine vom Arbeitnehmer nicht vermeidbare Arbeitslosigkeit von bis zu 8 Wochen für Ausländer mit Aufenthaltstitel und eingeschränktem Arbeitsmarktzugang beim Arbeitgeberwechsel zu verhindern, die entstehen kann, da seit der Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) seit dem 01.07.2020 eine zeitliche Verzögerung, die trotz Vorliegen des positiv geprüften Antrag (ABH und BA) vorkommt und den unmittelbaren Arbeitgeberwechsel verhindert, bis der eAT und das Zusatzblatt vorliegen?*

Antwort

Ausländer mit Arbeitgeberbindung benötigen innerhalb der ersten beiden Jahre der Beschäftigung, in denen sie für diesen Zweck einen Aufenthaltstitel besitzen, die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn sie ihren Arbeitgeber wechseln möchten.

Bei Wechsel des Arbeitgebers muss ein neuer elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) erteilt werden.

Ausländer sind in diesen Fällen gehalten, frühzeitig den Arbeitgeberwechsel bei der Ausländerbehörde anzuzeigen, um die in der Frage dargestellte Arbeitslosigkeit zu vermeiden. In Fällen, in denen der Ausländer sich jedoch erst kurzfristig vor dem Arbeitgeberwechsel mit der Ausländerbehörde in Verbindung setzt, lässt sich eine kurzfristige Arbeitslosigkeit aufgrund des Produktions- und Ausgabeprozesses nach der geltenden Rechtslage nicht vermeiden.

Aus Sicherheitsgründen wird der eAT als Sicherheitskarte mit den durch EU-Recht vorgegebenen einheitlich gestalteten Sicherheitsmerkmalen zentral produziert. Die Dauer der Ausstellung des eAT wird hauptsächlich durch die Terminierung zur Beantragung und Ausgabe seitens der zuständigen Ausländerbehörden bestimmt.